



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange wird die Klimaschutzthematik in umweltplanerischer Hinsicht behandelt. In der Relation zu den möglichen Auswirkungen und der Größe des Baugebiets (Einzelbauplatz) werden von unserer Seite keine weitergehenden Anforderungen hierzu gestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>27.04.2021</p>	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>  <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i>            Die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Waldbrunn zugänglich. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.            Den aktuellen Unterlagen lag hierzu nun ein Fachbeitrag Artenschutz bei (erstellt von Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 02.02.2021).            Die hierzu im Fachbeitrag dargestellten Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden von unserer Seite inhaltlich so mitgetragen.            Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen werden nicht erforderlich.            In Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung wird entsprechend auf die Ergebnisse eingegangen.            Somit sind von unserer Seite hierzu keine weiteren Vorgaben hierzu zu machen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Ergebnissen des Fachbeitrags Artenschutz zugestimmt wird.</p>
			<p><i>b) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014:</i>            Das kleine Bebauungsplangebiet liegt im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“.            Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig ist, gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht greifen.            Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit zwar der „geordneten städtebaulichen Entwicklung“ an. Eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang zur Vermeidung der Gefahr eines Abwägungsmangels aus naturschutzrechtlicher Sicht voraus, dass der Schutzzweck des Naturparks gemäß § 3 der NatParkVO erkennbar in die Abwägung der Gemeinde Waldbrunn mit eingeflossen ist und in den Unterlagen auch ausdrücklich behandelt wurde.            Dazu finden sich unter Nr. 3.1 der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange entsprechende Ausführungen, so dass insoweit keine erheblichen Bedenken geltend zu machen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>In der städtebaulichen Begründung wird der Naturpark „Neckartal-Odenwald“ jedoch nicht unter der Nr. 4.3 als Schutzgebiet erwähnt (dies sollte nach Möglichkeit ergänzt werden).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und in der Begründung das Schutzgebiet Naturpark "Neckartal-Odenwald" erwähnt.</p>
			<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b>            Naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen werden für dieses Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p>a) <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung (siehe auch unter Hinweis zur Umweltprüfung in obiger Stellungnahme der Baurechtsbehörde). Vor dem o.g. Hintergrund der Aufweitung des Naturpark-Schutzes (vgl. dazu obige Nr. 1.b) kommt dem Schutzgut Landschaft eine verstärkte Bedeutung zu. Dem wird im vorliegenden Fall durch die vorgesehene Ausweisung einer deutlichen Randbegrünung Rechnung getragen. Wie auch in den Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 6.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung sowie den vorgesehenen Festsetzungen in Abschnitt I. Nrn. 6.1 – 6.4 sowie Nr. 8.1 des textlichen Teils ersichtlich wird, sind zu den naturschutzrechtlichen Belangen diesbezüglich Maßnahmen in erfreulichen Maß vorgesehen (insbes. zur Randbegrünung, zur Außenbeleuchtung und zum Ausschluss von Schottergärten). Demnach erscheint die vorliegende Erweiterungsplanung den Interessen von Natur und Umwelt grundsätzlich gerecht zu werden.</p>	<p>Die vollumfängliche Zustimmung zu den festgesetzten Maßnahmen durch die UNB wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>b) <i>Fachplan Landesweiter Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:</i> Der Biotopverbundplan ist von der Erweiterung nicht in relevanter Weise betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>c) <i>Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Aufgrund der Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise in unserer vorausgegangenen Stellungnahme und der angemessenen Behandlung der Belange von Natur und Landschaft verbleiben von naturschutzrechtlicher Seite keine unüberwindbaren Planungshindernisse und somit keine Bedenken zu der Bebauungsplanerweiterung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	27.04.2021	<p>Die Hinweise der frühzeitigen Beteiligung gelten weiterhin. Da das Wasserschutzgebiet zur Sicherung der Grundwasserfassung Holderbrunnen der Stadt Eberbach dient, sollte der Wasserversorger sowie die zuständige Untere Wasserbehörde (LRA Rhein-Neckar-Kreis) ebenfalls angehört werden. Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzgebietszone IIIb des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets der Quelfassung „Holderbrunnen Eberbach“. (Schutzgebietsverordnung vom 16.02.2000).</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises nachträglich am Verfahren beteiligt: Es bestehen keine Bedenken von Seiten des Wasserrechtsamts des Rhein-Neckar-Kreises.</p>
			<p>Es wird entsprechend § 7 Ziff. 5 der WSG-Verordnung auf deren Bestimmungen hingewiesen. Die Verbote der §§ 4 - 8 der WSG-VO sind zu beachten (z. B. § 6 Ziff. 2: Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne § 19 WHG... (Öltanks! - Ausnahmen siehe WSG-VO). Grundwasseraufschlüsse werden unter Punkt III.5 der Anlage 2b betrachtet.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt und ein entsprechender Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die nachfolgenden Hinweise sind besonders zu beachten: Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser sind nicht gestattet. Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist nicht gestattet. Die Errichtung von Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist gestattet. Als Wärmeträgermedium darf ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.	Bezüglich Grundwassereingriffe sind bereits Hinweise im Bebauungsplan vorhanden.  Der Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	27.04.2021	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	27.04.2021	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Bebauungsplangebiet "Birken - Erweiterung" in Waldbrunn-Oberdielbach keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (IFK-Planungsstand: 01.12.2020) bereits enthalten. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	27.04.2021	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	27.04.2021	Zu o.g. Bebauungsplan bestehen von hier keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	27.04.2021	Durch das Vorhaben ist kein Wald im Sinne des LWaldG betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken der Unteren Forstbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	27.04.2021	Gegen die Erweiterung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Wasserwirtschaft und das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises muss gehört werden, da das Schutzgebiet Zone III B des „Holderbrunnen“ Eberbach betroffen ist.	Der Anregung wurde gefolgt und das Wasserrechtsamt und das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises nachträglich am Verfahren beteiligt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Von Seiten des Wasserrechtsamts bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Von Seiten des Gesundheitsamts wurde keine Stellungnahme abgegeben.
	Landratsamt NOK ÖPNV	27.04.2021	Das Plangebiet liegt fußläufig ca. 530 m von der Bushaltestelle „Oberdielbach, Ort“ und 340 m von der Bushaltestelle „Oberdielbach, Volksbank“ entfernt und ist hierüber an den regionalen ÖPNV angebunden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis sind eingehalten. Einwendungen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	27.04.2021	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	27.04.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	27.04.2021	Es bestehen zu dem Vorhaben keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	27.04.2021	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz		In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits mit Schreiben vom 19.10.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung und äußern und ergänzend folgendermaßen: Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Das Plangebiet wurde gegenüber der frühzeitigen Beteiligung geringfügig auf Fläche von ca. 1.000 m <sup>2</sup> erweitert. Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet im Übergang zwischen Siedlungsfläche Wohnen und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz gem. PS 2.2.3.3 G. Wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angemerkt, sind die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dem wurde im Rahmen der Bewertung der Umweltbelange wie auch der Festsetzungen (Oberflächenbefestigung,	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Verwendung metallischer Materialien) Rechnung getragen. Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung die Belange der Raumordnung nicht entgegenstehen.
		19.10.2020	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 750 m<sup>2</sup>, die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.</p> <p>Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet im Übergang zwischen Siedlungsfläche Wohnen und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz gem. PS 2.2.3.3 G. Demnach sind die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Belange der Raumordnung stehen der Planung damit jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Im gültigen Flächennutzungsplan der GVV Neckargerach-Waldbrunn ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen ist eine Änderung im Parallelverfahren vorgesehen.</p>	<p>Die Belange des Grundwasserschutzes werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Ein Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Da das Verfahren gem. § 13b i.V.m. 13a BauGB durchgeführt wird, ist eine Änderung des FNP im Parallelverfahren nicht erforderlich. Der FNP wird im Zuge der Berichtigung angepasst. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	09.04.2021	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-10503 vom 22.10.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		22.10.2020	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
			<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Grundwasser</b> Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Netze BW GmbH	06.04.2021	Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 07.10.2020, die weiterhin Gültigkeit besitzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
		07.10.2020	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	Dt. Telekom Technik GmbH	31.03.2021	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, PPB 6 vom 16.10.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.10.2020	<i>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan). Bitte informieren Sie den Bauherrn, dass er sich im Fall einer Anbindung des neuen Gebäudes an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten oder unter <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a>. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>
9.	Vodafone GmbH	14.04.2021	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 02.10.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		02.10.2020	<i>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
10.	IHK Rhein-Neckar	16.04.2021	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Birken – Erweiterung“ keine grundsätzlichen Bedenken. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Handwerkskammer Mannheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	NABU-Gruppe Waldbrunn		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadt Eberbach	31.03.2021	Die Stadt Eberbach hat im Rahmen der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.03.2021 den vorgelegten Planentwurf des Bebauungsplanes „Birken-Erweiterung“ zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Die entsprechende Beschlussvorlage haben wir diesem Schreiben beigelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Große Kreisstadt Mosbach - Techn. Rathaus -		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Mudau	16.03.2021	Seitens der Gemeinde Mudau bestehen gegen den Bebauungsplan "Birken-Erweiterung" im Ortsteil Oberdielbach keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	nachträglich beteiligt (03.05.2021-04.06.2021) Landratsamt RNK Gesundheitsamt		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	nachträglich beteiligt (03.05.2021-04.06.2021) Landratsamt RNK Wasserrechtsamt	28.05.2021	<p><b>Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b></p> <p><i>1.1 Art der Vorgabe</i>            Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen            Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten            Grundwasserschutz: Siehe 3.</p>	
			<p><i>1.2 Rechtsgrundlage</i>  <u>Bodenschutz:</u>            §§ 1-4 BBodSchG            §§ 1 u. 2 LBodSchAG i.V.m. § 1 BBodSchG            §§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB  <u>Hochwasserschutz:</u>            § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG</p>	
			<p><i>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i>            - keine -</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können sowie Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan</b>            - keine -</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</b>            Aus Sicht des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Waldbrunn-Oberdielbach, BPL "Birken-Erweiterung“, unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise, keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Grundwasserschutz:</u>            1. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Holderbrunnen Eberbach“ mit der WSG-Nr. 226.105, was in den Bebauungsplan mit einem Hinweis auf die Rechtsverordnung nachrichtlich zu übernehmen ist. Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.</p>	Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits im Bebauungsplan. Der Hinweis wurde zusätzlich um die Schutzgebietsnummer ergänzt.
			<p><b>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</b>  <u>Kommunalabwasser</u>            Das Plangebiet liegt außerhalb der Landesgrenze des Rhein-Neckar-Kreises, die Schmutzwasserkanalisation entwässert allerdings nach Eberbach.            In der Vergangenheit kam es aufgrund der Abschlagsereignisse des RÜB U-I in Eberbach-Unterdieselbach zu einer Keimbelastung. Daraufhin wurde die Schwelle des Regenüberlaufbeckens erhöht.</p>	

